

SBAT Ethische Richtlinien

Zweck

Die *Ethischen Richtlinien SBAT* regeln das Verhalten von AlexanderTechnik-Therapeut:innen gegenüber Klient:innen, Kolleg:innen, Fachpersonen anderer Fachdisziplinen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

Sie bezwecken

- das Vertrauen zwischen AT-Therapeut:innen und Klient:innen zu fördern;
- professionelles Verhalten und kompetente Berufsarbeit gemäss der *Methodenidentifikation AlexanderTechnik* zu vertiefen;
- die Qualität und das Ansehen des Berufs als AlexanderTechnik-Therapeut:in zu entwickeln und zu stärken.

Ethische Richtlinien im Einzelnen

Die vorliegenden *Ethischen Richtlinien SBAT* orientieren sich an den berufsethischen Grundsätzen der KomplementärTherapie OdA KT.¹

Sie berücksichtigen desgleichen den Berufskodex des EMR und die ethischen Richtlinien der Stiftung ASCA.

Hinsichtlich der beruflichen Kompetenzen der AlexanderTechnik-Therapeut:innen gelten die entsprechenden Ausführungen in der Methodenidentifikation AlexanderTechnik, Ziffer 9, sowie im Berufsbild KomplementärTherapeut:in OdA KT, Ziffer 3.

1. Würde, Autonomie und Gleichbehandlung der Klient:innen

AlexanderTechnik-Therapeut:innen...

- a. stellen die Gesundheit und das Wohlergehen der Klient:innen in den Vordergrund ihres Handelns;
- b. respektieren die Würde und die Integrität ihrer Klient:innen sowie deren Selbstbestimmungsrecht und Eigenverantwortlichkeit;
- c. stellen ein angemessenes Arbeitsumfeld zur Verfügung und berücksichtigen dabei den Schutz der Persönlichkeit ihrer Klient:innen;
- d. behandeln alle Menschen gleich, ungeachtet von Herkunft, Geschlecht, sozialer Schicht, Religion, Nationalität und politischer Überzeugung.

2. Professionalität in der Arbeit mit den Klient:innen

AlexanderTechnik-Therapeut:innen...

- a. orientieren die Klient:innen *vor Aufnahme* der therapeutischen Sitzungen über die Arbeits- und Wirkungsweise sowie die Ziele und Grenzen der AlexanderTechnik; sie erwähnen ebenso, dass die Sitzungen in bequemer Alltagskleidung erfolgen;
- b. informieren über das Honorar, die Zahlungsmodalitäten sowie den Verrechnungsmodus versäumter Stunden und vergewissern sich, dass die Klient:innen eine allfällige Kostenübernahme durch die Zusatzversicherung geklärt haben;
- c. handeln sorgfältig, wirksam und wirtschaftlich gemäss den beruflichen Standards und wenden nur Arbeitsweisen an, für welche sie die entsprechenden Kompetenzen erworben haben;
- d. schaffen Voraussetzungen, die eine bewusste Mitgestaltung der Klient:innen an ihrem Veränderungsprozess ermöglichen und ihre Selbstverantwortung fördern;
- e. handeln nach bestem Wissen und Gewissen zur Förderung der körperlichen, seelischen und sozialen Ressourcen ihrer Klient:innen und unterstützen sie in ihrem persönlichen Genesungsprozess;
- f. handeln und entscheiden situationsadäquat im Rahmen der Möglichkeiten und Grenzen der Klient:innen;
- g. missbrauchen das sich aus der Therapie ergebende spezifische Abhängigkeitsverhältnis nicht, namentlich weder emotional, sexuell, materiell, religiös noch politisch;

¹ Siehe: Grundlagen der KomplementärTherapie und Berufsethische Grundsätze OdA KT, Ziffer 5.

- h. beenden die Therapie, wenn die vereinbarten Ziele erreicht sind, oder keine Verbesserung der Selbstregulation und des Wohlbefindens feststellbar ist, oder wenn die Klient:innen dies wünschen;
- i. reflektieren ihre therapeutische Tätigkeit, entwickeln sich fortlaufend fachlich und persönlich weiter und pflegen das eigene Gleichgewicht.

3. Berufliche Kompetenzen und Grenzen

AlexanderTechnik-Therapeut:innen...

- a. erkennen und respektieren ihre eigenen fachlichen und personellen Möglichkeiten und Grenzen;
- b. stellen keine medizinischen Diagnosen, arbeiten nicht hautverletzend und geben keine Heilmittel ab;
- c. fordern bei Beschwerdebildern, die einer spezifischen Abklärung und Behandlung bedürfen, die Konsultation einer entsprechenden medizinischen Fachperson ein.

4. Inter- und intradisziplinäre Zusammenarbeit

AlexanderTechnik-Therapeut:innen...

- a. respektieren die Schulmedizin sowie andere erfahrungsmedizinische Methoden;
- b. berücksichtigen schulmedizinische Abklärungen und Diagnosen und beziehen sie in die therapeutische Arbeit ein;
- c. enthalten sich gegenüber den Klient:innen jeglicher Kritik an parallel laufenden Therapien und raten nicht zum Abbruch von anderen Therapien oder zum Absetzen oder zur Änderung der Dosierung von Medikamenten;
- d. arbeiten mit Bezugspersonen der Klient:innen sowie Fachpersonen anderer Fachdisziplinen respektvoll zusammen;
- e. pflegen zu ihren Berufskolleg:innen einen von Ehrlichkeit und Respekt getragenen Kontakt;
- f. unterlassen Äusserungen oder Handlungsweisen, welche Berufskolleg:innen in der persönlichen oder beruflichen Ehre verletzen.

5. Auftritt in der Öffentlichkeit

AlexanderTechnik-Therapeut:innen...

- a. zeichnen sich verantwortlich dafür, dass ihr öffentlicher Auftritt auf ihren Berufsstand zurückwirkt und auch das Gesundheitsverhalten der Öffentlichkeit beeinflussen kann;
- b. stützen sich beim Schreiben von Texten zur AlexanderTechnik auf die offiziellen SBAT-Regelwerke ab und halten sich an deren verbindlichen Begrifflichkeiten und Schreibweisen (siehe *Methodenidentifikation*, *SBAT-Website*, *Website der KomplementärTherapie*);
- c. geben keine Heilungsversprechen ab und enthalten sich jeder unsachlichen Werbung²;
- d. erwähnen die Zugehörigkeit zum SBAT als Zeichen ihrer Professionalität, aber auch zur Unterstützung des Verbandes und führen an, dass die AlexanderTechnik eine anerkannte Methode der KomplementärTherapie OdA KT ist (Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie).

6. Berufliche Schweigepflicht, Datenschutz und Rechnungsstellung

AlexanderTechnik-Therapeut:innen...

- a. wahren die Schweigepflicht über sämtliche Belange der Klient:innen; die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht verlangt eine schriftliche Einwilligung der Klient:innen oder ihres gesetzlichen Vertreters;
- b. führen eine angemessene Klientendokumentation (Befunderhebung, Zielvereinbarung, Prozessschritte, Rückmeldungen usw.) und gewähren den Klient:innen auf Wunsch Einsicht in diese Unterlagen;
- c. sorgen dafür, dass sämtliche Daten der Klient:innen vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt sind;

² Beispiel für unsachliche Werbung: «Die Krankenversicherer übernehmen die Kosten für die AlexanderTechnik.»

- d. geben Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Klient:innen Einsicht in die Klientendokumentation;
- e. stellen sicher, dass ihre Rechnungsstellung die Anforderungen der Zusatzversicherungen erfüllt und die Klient:innen allfällige Leistungen einfordern können.

7. Verhalten gegenüber dem Verband

AlexanderTechnik-Therapeut:innen...

- a. engagieren sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Berufsentwicklung und die Belange des Verbandes;
- b. tragen zu einer positiven Wahrnehmung des Berufes und des Verbandes bei.

8. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

AlexanderTechnik-Therapeut:innen...

- a. verfügen für ihre therapeutische Tätigkeit die notwendigen Bewilligungen und Zulassungen ihres Kantons; allfällige Unsicherheiten klären sie ohne Verzug mit den dafür zuständigen Behörden ab.

9. Verbindlichkeit der Ethischen Richtlinien SBAT

- a. Die *Ethischen Richtlinien SBAT* sind für alle SBAT-Mitglieder verbindlich.
- b. Erhält die Verbandsleitung Hinweise auf Verletzung der Ethischen Richtlinien durch SBAT-Mitglieder, erörtert sie den Hinweis und eine mögliche Lösung mit dem betreffenden Mitglied.
- c. Je nach Situation, welche sich aus Ziffer 9 b. ergibt, kann die Verbandsleitung auch eine Ethikkommission von 3 – 5 Mitgliedern unter Leitung des Präsidiums ernennen.
- d. Die einberufene Ethikkommission lädt alle Beteiligten ein, hört sie an und sucht mit ihnen zusammen nach einer einvernehmlichen Lösung.

10. Inkrafttreten

Diese *Ethischen Richtlinien SBAT* treten am 25. März 2023 in Kraft.
Sie ersetzen jene vom Juli 1994 mit formellen Anpassungen vom 31. Mai 2014.

Rüschegg-Heubach, 25. März 2023 / ak